OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653157/2/JP

Datum:
Linz, 17. Juni 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des T M, vertreten durch Rechtsanwältin Mag. Dr. E N, Adresse, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 24. April 2024, GZ: VerkR21-25-2023-Hol, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 24. April 2024 wurde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung für die Dauer des Vorliegens dieser mangelnden gesundheitlichen Eignung entzogen und gleichzeitig ausgesprochen, dass dem Beschwerdeführer für die Dauer des Vorliegens dieser mangelnden gesundheitlichen Eignung keine neue Lenkberechtigung erteilt werden darf.

1.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer durch seine Rechtsvertretung fristgerecht Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Begründend wird in der Beschwerde zusammengefasst ausgeführt, dass die Voraussetzungen für eine Entziehung der Lenkberechtigung des Beschwerdeführers nicht vorliegen würden.

1.3. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt, insbesondere die verkehrspsychologischen Stellungnahmen, die psychiatrische Stellungnahme sowie das amtsärztliche Gutachten, und die Beschwerde, aus welchem sich der für die Entscheidung wesentliche und unbestrittene Sachverhalt zur Gänze ergibt. Da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Eine solche wurde vom Bf trotz Hinweis in der Rechtsmittelbelehrung des bekämpften Bescheides auch nicht beantragt. Dass dem Entfall der Verhandlung Art. 6 EMRK oder Art. 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Mit rechtskräftigem Mandatsbescheid vom 15. November 2022 entzog die belangte Behörde dem Beschwerdeführer seine Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A, B, BE, C1, C1E, C, CE und F für die Dauer von einem Monat und ordnete als

begleitende Maßnahme die Absolvierung eines Verkehrscoachings an. Begründend führte die Behörde aus, dass der Beschwerdeführer am 6. November 2022 um 17:41 Uhr den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen X im Gebiet der Stadtgemeinde S gelenkt hat, wobei er sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befunden hat. Der Test an einem geeichten Alkomaten hat ein Ergebnis von 0,56 mg/l Alkohol in der Atemluft anzeigt.

Mit rechtskräftigem Mandatsbescheid vom 14. April 2023 entzog die belangte Behörde dem Beschwerdeführer seine unbefristet erteilte Lenkberechtigung für die Klassen AM, B, BE und F für die Dauer von zehn Monaten bzw. bis 1. Februar 2024 sowie seine bis 12. Juni 2023 befristet erteilte Lenkberechtigung für die Klassen C, CE, C1, und C1E bis 12. Juni 2023 und ordnete dahingehend an, dass dem Beschwerdeführer vom 13. Juni 2023 bis 1. Februar 2024 keine neue Lenkberechtigung für die Klassen C, CE, C1, und C1E erteilt werden darf. Außerdem wurden als begleitende Maßnahmen die Absolvierung einer Nachschulung, sowie die Vorlage einer verkehrspsychologischen Stellungnahme, eines Haaranalysebefunds hinsichtlich seines Alkoholkonsums über drei Monate und eines amtsärztlichen Gutachtens angeordnet. Begründend führte die Behörde aus, dass der Beschwerdeführer am 1. April 2023 um 20:25 Uhr den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen y im Gebiet der Marktgemeinde F gelenkt hat, wobei er sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befunden hat. Der Test an einem geeichten Alkomaten hat ein Ergebnis von 0,83 mg/l Alkohol in der Atemluft anzeigt. In diesem Zustand stand der Beschwerdeführer mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang und beging Fahrerflucht.

In der Folge absolvierte der Beschwerdeführer alle ihm aufgetragenen begleitenden Maßnahmen und brachte außerdem eine fachärztlich psychiatrische Stellungnahme sowie eine zweite Haaranalyse auf Ethylglucuronid bei.

Am 9. Oktober 2023 ließ sich der Beschwerdeführer verkehrspsychologisch untersuchen. Der verkehrspsychologischen Stellungnahme vom 10. Oktober 2023 ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer aus verkehrspsychologischer Sicht zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klasse AM, B, BE, C, CE, C1, C1E und F „nicht geeignet“ sei. Aus der Vorgeschichte geht hervor, dass der Beschwerdeführer vor der Fahrt unter Alkoholeinfluss im April 2023 zuerst 4 bis 5 Schnäpse und 5 bis 10 Bier getrunken habe und sich dann mit dem Auto auf den Weg zu Bekannten gemacht habe. Nach ca. 5 km sei es zu dem Unfall gekommen. Man habe eine Alkoholisierung von 1,66 Promille festgestellt. Seit diesem Vorfall habe er nur drei bis vier Mal Alkohol konsumiert, zuletzt am 23. September 2023. Davor habe er viel und fast täglich Alkohol konsumiert, insbesondere wegen ehelichen Problemen. Die Spürgrenze liege bei 2 bis 3 Bier. Um betrunken zu sein brauche er viel Alkohol, ca. 6 bis 8 Bier, was er früher fast jedes Wochenende getrunken habe.
Zur kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit wird angegeben, dass der Beschwerdeführer in den Leistungsbereichen der Konzentrationsfähigkeit sowie

der Überblicksgewinnung und Beobachtungsfähigkeit Ergebnisse unter den Erwartungen im Sinne der Fragestellung erzielt habe. Im Bereich der reaktiven Belastbarkeit haben sich eine erhöhte Zahl an ausgelassenen Items sowie eine unter den höheren Erwartungen für das Lenken von Fahrzeugen der Gruppe 2 liegende Hauptvariable gezeigt. Außerdem seien die Arbeitsgenauigkeit bei der Sensomotorik und die Ergebnisse bei der Testung der Fähigkeit zum schlussfolgernden Denken unter den Erwartungen für Fahrzeuge der Gruppe 2 gelegen. Die durchschnittlichen Ergebnisse in den Bereichen diskriminative Reizbeantwortung und Erinnerungsvermögen haben diese Ergebnisse nicht kompensieren können. Die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit des Beschwerdeführers wurde daher im Sinne der Fragestellung für beide Führerscheingruppen als nicht gegeben beurteilt.
Die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung konnte zum Zeitpunkt der Untersuchung als bedingt gegeben beurteilt werden. Der Beschwerdeführer habe sich als hinreichend sozial verantwortungsbewusst dargestellt, mit weitgehend unauffälliger Verkehrsvorgeschichte sowie keinen Hinweisen auf eine bewusste Inkaufnahme riskanter oder aggressiver Fahrverhaltensweisen. Eignungseinschränkend wirke sich der Befund zur psychischen Stabilität aus. Die Alkoholkonsummuster aus der Vergangenheit seien problematisch. Es liege eine erhöhte Funktionalität des Alkoholkonsums sowie eine erhöhte Alkoholtoleranz vor.

Von 20. November 2023 bis 11. Dezember 2023 absolvierte der Beschwerdeführer eine Nachschulung für alkoholauffällige Lenker beim Institut GUTE FAHRT – Institut für Verkehrskultur.

Am 7. Dezember 2023 gab der Beschwerdeführer eine Haarprobe ab. Im Haar des Beschwerdeführers wurde Ethylglucuronid in einer Konzentration von 20 pg/mg nachgewiesen. Dieser Befund spricht für einen moderaten Alkoholkonsum in den drei Monaten vor Probeentnahme.

In der Folge wurde am 10. Jänner 2024 ein amtsärztliches Gutachten auf Grundlage der durchgeführten amtsärztlichen Untersuchung erstellt. Es finden sich im Formular zur amtsärztlichen Untersuchung nach dem Hinweis auf die Entziehung der Lenkberechtigung als Anamnese Angaben zum Alkoholkonsum des Beschwerdeführers. So habe der Beschwerdeführer zumindest die letzten zwei Jahre vor dem Delikt einen chronisch erhöhten Alkoholkonsum betrieben. Seit Mai 2023 habe er nur selten und dann in sozial üblichen Mengen konsumiert. Es wird auf das Ergebnis der Haaranalyse sowie die verkehrspsychologische Untersuchung verwiesen. Als Diagnosen wurden Zustand nach chronisch erhöhtem Alkoholkonsum, arterielle Hypertonie sowie deutliche Einschränkungen der kraftfahrspezifischen Leistungsfunktionen verzeichnet. Das amtsärztliche Gutachten lautet auf „nicht geeignet“ zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppen 1 und 2. Begründend wird in erster Linie auf die massiven Defizite bei der

kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit des Beschwerdeführers verwiesen. Zusätzlich bestehen beim Beschwerdeführer ein Zustand nach chronisch erhöhtem Alkoholkonsum sowie zwei Entzügen der Lenkberechtigung aufgrund Lenkens im alkoholbeeinträchtigten Zustand. Zur Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung sei eine befürwortende psychiatrische Stellungahme sowie eine befürwortende verkehrspsychologische Stellungnahme erforderlich.

In der im Akt aufliegenden fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme von Dr. L, Facharzt für Psychiatrie und Neurologie, vom 14. Februar 2024 findet sich die Diagnose „Abhängigkeit von Alkohol“. Der Facharzt führt aus, dass entsprechend der Vorgeschichte des Beschwerdeführers - vor allem aufgrund der Dauer des regelmäßigen Konsums sowie des hohen Promillewertes - die Kriterien des Abhängigkeitsstadiums erfüllt seien. Der Beschwerdeführer versuche nach seinen Angaben seit Anfang Jänner 2024 abstinent zu sein, habe aber keine Nachbetreuung. Es bestehe derzeit keine Fahrtauglichkeit. Eine Fahrtauglichkeit würde eine Abstinenz von drei Monaten, nachgewiesen durch eine Haaranalyse mit einem Ergebnis von <5 pg/mg EtG, und eine befürwortende verkehrspsychologische Stellungnahme in etwa sechs Monaten voraussetzen.

Am 31. Jänner 2024 ließ sich der Beschwerdeführer ein weiteres Mal verkehrspsychologisch untersuchen. Die verkehrspsychologische Stellungnahme vom 3. Februar 2024 lautet wiederum auf „derzeit nicht geeignet“ zum Lenken von Kfz der Gruppe 1 und 2. Hinsichtlich der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit scheint eine leichte Verbesserung eingetreten zu sein, da diese trotz Defiziten im Bereich der Überblicksgewinnung und der reaktiven Dauerbelastbarkeit kompensiert durch die lange Fahrpraxis als für Fahrzeuge der Gruppe 1 als ausreichend gesehen werden könne, nicht jedoch für Fahrzeuge der Gruppe 2. Der Verkehrspsychologe führt jedoch aus, dass eine ausreichende Bereitschaft zur Verkehrsanpassung nicht erkennbar ist. Für die positive Beantwortung der Eignungsfrage wäre in Anbetracht der Vorgeschichte des Beschwerdeführers eine einschneidende Einstellungs- und Verhaltensänderung zum Alkoholkonsum notwendig, insbesondere eine längere Phase der Abstinenz, um die Konsummuster endgültig zu durchbrechen. Der Beschwerdeführer habe den Alkoholkonsum zwar reduziert, trinke im geselligen Rahmen jedoch nach wie vor unreflektiert Alkohol.

Das auf diesen neuen Befunden basierende amtsärztliche Gutachten vom 5. März 2024 lautet im Ergebnis wiederum auf „nicht geeignet“ zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 und 2. Der zuständige Amtsarzt führt in der Begründung aus: „Dies begründet sich auf der Tatsache, dass der vorliegende aktuelle Haaranalyse-Befund von Herrn M auf EtG (Labor FTC vom 22.12.2023) für einen moderaten Alkoholkonsum Obengenanntens im Beobachtungszeitraum (d.h. in den letzten 3 Monaten vor dem Zeitpunkt der Probeentnahme am 7.12.2023) spricht bei bekanntem Alkoholabhängigkeitssyndrom, also keine Alkoholabstinenz von Obengenanntem nachgewiesen werden kann, außerdem zeigt Herr M lt. vorliegender VPU deutliche

Einschränkungen hinsichtlich seiner kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit insbesondere im Bereich der Überblicksgewinnung und der reaktiven Belastbarkeit.
(...)
Zur Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung wird deshalb sowohl aus amtsärztlicher als auch aus fä. psychiatrischer und verkehrspsychologischer Sicht eine längerfristige durchgehende Alkoholabstinenz (mind. über einen Zeitraum von 6 Monaten – nachzuweisen mittels entsprechend unauffälliger Haaranalysen) als notwendig erachtet, außerdem die Beibringung einer aktuellen befürwortenden psychiatrischen Stellungnahme und einer aktuellen befürwortenden VPU."

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 24. April 2024 wurde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung für die Dauer des Vorliegens dieser mangelnden gesundheitlichen Eignung entzogen und gleichzeitig ausgesprochen, dass dem Beschwerdeführer für die Dauer des Vorliegens dieser mangelnden gesundheitlichen Eignung keine neue Lenkberechtigung erteilt werden darf.

Am 16. April 2024 gab der Beschwerdeführer eine weitere Haarprobe in der Länge von drei Zentimetern ab. Im Haar des Beschwerdeführers wurde Ethylglucuronid in einer Konzentration von 14 pg/mg nachgewiesen. Dieser Befund vom 3. Mai 2024 spricht für einen moderaten Alkoholkonsum in den drei Monaten vor Probeentnahme.

Dieses Ergebnis der Haaranalyse wurde dem zuständigen Amtsarzt mit dem Ersuchen um Gutachtensergänzung vorgelegt. Mit Schreiben vom 7. Mai 2024 bekräftigt der Amtsarzt das Gutachten vom 5. März 2024 und führt aus, dass der vorliegende aktuelle Haaranalysebefund wiederum einen moderaten Alkoholkonsum des Beschwerdeführers nachweist und eben nicht die aufgrund des bekannten Alkoholabhängigkeitssyndroms notwendige durchgehende Alkoholabstinenz.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht aufgrund dieser Untersuchungsergebnisse davon aus, dass der Beschwerdeführer derzeit gesundheitlich nicht geeignet ist, Kraftfahrzeuge der Gruppen 1 und 2 zu lenken.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorliegenden Unterlagen, insbesondere der fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme vom 14. Februar 2024 und den verkehrspsychologischen Stellungnahmen einerseits vom 10. Oktober 2023, anderseits vom 3. Februar 2024. Das abschließend erstattete amtsärztliche Gutachten vom 5. März 2024, das alle diese Befunde berücksichtigte und zur Grundlage nahm, führt schlüssig und nachvollziehbar an, warum davon auszugehen ist, dass der Beschwerdeführer derzeit gesundheitlich nicht geeignet ist, Kraftfahrzeuge der Gruppe 1 und 2 zu lenken.

Die Ausführungen des medizinischen Amtssachverständigen stimmen im Übrigen mit jenen der Verkehrspsychologen sowie des Facharztes für Psychiatrie Dr. L überein, die ebenfalls aufgrund der Vorgeschichte sowie der Ergebnisse der Überprüfung der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit schlüssig und nachvollziehbar zu dem Ergebnis der mangelnden gesundheitlichen Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen kommen.

Festgehalten werden soll, dass hinzukommt, dass nicht alle Angaben des Beschwerdeführers zu seinem Alkoholkonsum seit dem Alkoholdelikt im April 2023 genau der Wahrheit entsprechen können. So gab der Beschwerdeführer bei seiner ersten verkehrspsychologischen Untersuchung an, seit 23. September 2023 keinen Alkohol mehr zu trinken. Im Analyseergebnis der Haarprobe findet sich jedoch eine einem moderaten Alkoholkonsum entsprechende Konzentration von Ethylglucuronid, was sicherlich nicht durch ein einziges Konsumereignis am 23. September 2023 erklärbar ist. Gegenüber dem Facharzt für Psychiatrie behauptete der Beschwerdeführer eine Alkoholabstinenz seit 4. Jänner 2024. Auch diese Angabe ist nicht mit dem Ergebnis der Haaranalyse vom 3. Mai 2024 vereinbar. Die beiden vorliegenden Haaranalysen bescheinigen dem Beschwerdeführer zwar lediglich moderaten Alkoholkonsum jeweils im Beobachtungszeitraum, erforderlich wäre jedoch laut ärztlichen und psychologischen Stellungnahmen eine absolute Alkoholabstinenz aufgrund eines diagnostizierten Alkoholabhängigkeitssyndroms.

3. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

3.1. § 3 Abs 1 Führerscheingesetz (FSG) lautet: „Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:
1. das für die angestrebte Klasse erforderliche Mindestalter erreicht haben (§ 6),
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
4. fachlich zum Lenken eines Kraftfahrzeuges befähigt sind (§§ 10 und 11) und
5. den Nachweis erbracht haben, in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall oder, für die Lenkberechtigung für die Klasse D, in Erster Hilfe unterwiesen worden zu sein.“

Gemäß § 24 Abs 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen (Z 1) oder die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen (Z 2).

Gemäß § 8 Abs 1 FSG hat vor der Erteilung einer Lenkberechtigung der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. Die militärärztliche Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einer oder mehrerer Gruppe(n) gilt für die Dauer von 18 Monaten ab ihrer Ausstellung auch als solches ärztliches Gutachten.

§ 8 Abs 2 FSG lautet: „Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.“

Gemäß § 8 Abs 3 FSG hat das ärztliche Gutachten abschließend „geeignet”, „bedingt geeignet”, „beschränkt geeignet” oder „nicht geeignet” auszusprechen.
Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund gemäß § 8 Abs 3 Z 2 FSG zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten „bedingt geeignet” für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind.
Gemäß § 8 Abs 3a FSG ist die Dauer der Befristung vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen.

Gemäß § 25 Abs 2 FSG ist bei einer Entziehung wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung die Dauer der Entziehung auf Grund des gemäß § 24 Abs 4 eingeholten Gutachtens für die Dauer der Nichteignung festzusetzen.

Gemäß § 3 Abs 1 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser

Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften
1. die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt,
2. die nötige Körpergröße besitzt,
3. ausreichend frei von Behinderungen ist und
4. aus ärztlicher Sicht über die nötige kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit verfügt.

Gemäß § 14 Abs 1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, soweit nicht Abs 4 par cit anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

3.2. Das vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durchgeführte Beweisverfahren hat ergeben, dass der Beschwerdeführer derzeit gesundheitlich nicht geeignet ist, Kraftfahrzeuge zu lenken. Dies ergibt sich insbesondere aus der dem Gericht vorliegenden fachärztlich psychiatrischen Stellungnahme vom 14. Februar 2024 und den verkehrspsychologischen Stellungnahmen vom 10. Oktober 2023 sowie vom 3. Februar 2024 in Zusammenschau mit dem Gutachten des medizinischen Amtssachverständigen vom 5. März 2024. Einerseits aufgrund der Angaben des Beschwerdeführers zu seinem Alkoholkonsumverhalten bis zur Entziehung seiner Lenkberechtigung und der daraus resultierenden fachärztlich psychiatrischen Diagnose des aktuell bestehenden Alkoholabhängigkeitssyndroms sowie andererseits aufgrund der mangelnden Leistungen des Beschwerdeführers im Bereich der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit, kam das erkennende Gericht zu der Überzeugung, dass ein Fall der mangelnden gesundheitlichen Eignung vorliegt.

3.3. § 14 Abs 1 FSG-GV normiert unmissverständlich, dass Personen, die von Alkohol abhängig sind, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden darf.

3.4. Darüber hinaus stellt nach den oben dargestellten Bestimmungen das Vorhandensein der nötigen kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit eine wesentliche Voraussetzung für das Vorliegen der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen dar. Alle vier Voraussetzungen des § 3 Abs 1 FSG-GV müssen vorliegen, um von der gesundheitlichen Eignung im Sinne des § 8 FSG ausgehen zu können. Beim Beschwerdeführer hat sich nach den Feststellungen ergeben, dass die nötige kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit aktuell jedenfalls für Kraftfahrzeuge der Gruppe 2 nicht (mehr) gegeben ist und zumindest bis Oktober 2023 auch für Kraftfahrzeuge der Gruppe 1 nicht erreicht werden konnte.

3.5. Ein diagnostiziertes Alkoholabhängigkeitssyndrom führt nun schon für sich allein genommen zu einer gesundheitlichen Nichteignung des Betroffenen zum Lenken von Kraftfahrzeugen. In Zusammenspiel mit einer zum Teil nicht ausreichend vorhandenen kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit muss dies umso mehr gelten. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kommt daher zu dem Schluss, dass eine der Erteilungsvoraussetzungen des § 3 Abs 1 FSG, nämlich jene gemäß § 3 Abs 1 Z 3 FSG nicht mehr erfüllt werden kann.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Thema gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar